



Übersicht zur Anfechtung

(vgl. die ausführliche Fassung unter
<http://www.stephan-lorenz.de/skripten/anfecht.htm>)

1. Anfechtungsgrund

a) Irrtumsanfechtung

aa) Irrtum

(1) Irrtum in der Erklärung (§§ 119 I, 120 BGB):

Inhaltsirrtum: Erklärender erklärt, was er erklären will, verkennt aber die Bedeutung des verwendeten Erklärungszeichens.

Erklärungsirrtum: Erklärender benützt ein anderes Erklärungszeichen, als gewollt (Verschreiben etc.).

Übermittlungsirrtum (§ 120): Gilt nur bei *unbewusster* Falschübermittlung durch den Erklärungsboten.

(2) Eigenschaftsirrtum § 119 II BGB

Irrtum über die Eigenschaft einer Person oder "Sache"
Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaft

bb) Kausalität des Anfechtungsgrundes

- subjektiv: „bei Kenntnis der Sachlage“
- objektiv: „bei verständiger Würdigung“

b) § 123 BGB

aa) Arglistige Täuschung (§ 123 I 1. Alt.)

Täuschung i.S.d. § 123 I Alt. 1 ist das Erregen oder Aufrechterhalten eines Irrtums beim Vertragspartner. Täuschung durch Unterlassen setzt Aufklärungspflicht voraus.

bb) Widerrechtliche Drohung (§ 123 I 2. Alt.)

Drohung ist die Ankündigung eines Übels, auf dessen Eintritt sich der Erklärende Einfluss zuschreibt.

Hauptproblem ist die **Widerrechtlichkeit**.

cc) Subjektive Kausalität des Anfechtungsgrundes

2. Anfechtungserklärung (§ 143 I)

Empfangsbedürftige Willenserklärung, einseitiges Rechtsgeschäft (**Gestaltungsrecht**)

→ bedingungsfeindlich

Muss erkennen lassen, dass die Erklärung *wegen eines Willensmangels* nicht gelten soll.

Adressat § 143 II, III BGB

3. Anfechtungsfrist (§§ 121 bzw. 124)

Irrtumsanfechtung: Unverzüglich nach Erkenntnis des Irrtums. Setzt Kenntnis voraus, damit ist u.U. auch noch Zeit für rechtliche Beratung beinhaltet. Fristwahrung mit Absendung (beachte: Erklärungsgegner trägt also das Verzögerungsrisiko, nicht jedoch das Empfangsrisiko!).

Täuschung/Drohung: 1 Jahr, Fristbeginn mit Kenntnis der Täuschung (einschl. Arglist!) bzw. Ende der Zwangslage. Fristwahrung mit Zugang. Nach Fristablauf noch Arglisteinrede aus § 853 BGB.

4. Rechtsfolge der Anfechtung

a) Bezogen auf das Rechtsgeschäft: § 142 I BGB

Ex tunc-Nichtigkeit der angefochtenen Willenserklärung: Sämtliche Primär- und Sekundäransprüche erlöschen,

→ **Geleistetes kann über die Leistungskondition (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB) zurückgefordert werden.**

b) Schadensersatzanspruch des Anfechtungsgegners

Aus § 122 BGB: Verschuldensunabhängig, Umfang des Anspruchs: Der Schadensersatzanspruch ist auf das negative Interesse mit Begrenzung auf das positive Interesse gerichtet.

Aus §§ 280, 311 II BGB: Bei Verschulden des Erklärenden besteht weiter ein SE-Anspruch des Anfechtungsgegners aus c.i.c.: Keine Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse.

c) Schadensersatzanspruch des Anfechtenden

Aus §§ 280, 311 II BGB wenn der Anfechtungsgegner den Irrtum schuldhaft verursacht hat; bei § 123 SE-Anspruch überdies aus § 823 II i.V.m. Schutzgesetz (§ 263 StGB, § 240 StGB, § 253 StGB), § 826 BGB.

d) Kenntnis der Anfechtbarkeit, § 142 II BGB

Kenntnis der Anfechtbarkeit = Kenntnis der Nichtigkeit (zB bei § 932 BGB)